

RS Vwgh 1996/6/27 96/18/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §18 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Das völlig unbestimmte Vorbringen, der Fremde (hier Staatsangehöriger der Jugoslawischen Föderation) sei "ein nützliches Mitglied der Gesellschaft auch nach EU-Recht", ist nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit eines befristeten Aufenthaltsverbotes aufzuzeigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180240.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at